

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden

Verbandsvorstand

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

www.kirche-zh.ch

Wegleitung Beitragswesen

Erstellt: April 2013
Version: 1
Status: Definitive Fassung
Ersteller: Claudia Bretscher



Inhalt

1.	Grundsatz	3
2.	Gesetzliche und statutarische Grundlagen	3
2.1.	Kirchenordnung.....	3
2.2.	Kirchensynode.....	3
2.3.	Verbandsstatut.....	3
3.	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen	4
3.1.	Beitragsbereiche.....	4
3.2.	Trägerschaft.....	5
3.3.	Bezug.....	5
3.4.	Generelle Beurteilungskriterien.....	5
3.5.	Beitragsarten.....	5
3.6.	Rechtsanspruch.....	6
3.7.	Kredit für Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME-Kredit).....	6
4.	Verfahren	6
4.1.	Beitragsgesuch.....	6
4.2.	Auszahlung der Beiträge.....	6
5.	Zuständigkeiten	6
5.1.	Zentralkirchenpflege.....	6
5.2.	Verbandsvorstand.....	7
6.	Schlussbestimmungen	7
6.1.	Missbrauch.....	7
6.2.	Inkrafttreten.....	7
7.	Anhang	7



1. Grundsatz

Grundlage für die Beitragsausrichtung des Stadtverbandes bildet die christliche Aufforderung zu einem Leben in solidarischer Gemeinschaft, gekennzeichnet durch die Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Gestützt auf diese Grundlage richtet der Stadtverband Beiträge aus an Institutionen, Werke und Projekte der Diakonie, der Entwicklungszusammenarbeit, der Nothilfe und der Mission sowie an Organisationen und Projekte im Bereich von Kultur, Bildung und Spiritualität.

2. Gesetzliche und statutarische Grundlagen

2.1. Kirchenordnung

Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug. Sie und ihre Kirchgemeinden setzen sich ein für Aufgaben und Projekte weltweiter Diakonie und können diakonische Aufgaben in ökumenischer Zusammenarbeit sowie in Partnerschaft mit staatlichen oder privaten Fachstellen und Institutionen wahrnehmen. Der Einsatz im Bereich der weltweiten Diakonie erfolgt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem HEKS, mit BFA und mission 21 (KO Art. 13 & 67).

Die Landeskirche unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit Mission 21. Und pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken, Gemeinschaften und Migrationskirchen, die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen (KO Art. 13 & 14.).

2.2. Kirchensynode

Gemäss der Empfehlung der Kirchensynode sind 5% der ordentlichen Steuern den landeskirchlichen Werken HEKS, BFA und mission 21 zukommen zu lassen.

2.3. Verbandsstatut

Aktuell

Gemäss § 27 des Statuts stehen dem Stadtverband resp. der Zentralkirchenpflege unter dem Titel „Besondere Ausgaben des Verbandes“ folgende Kredite zur Verfügung:

- zur Förderung von Aufgaben, Werken und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen (§ 27.1): [2:5% der veranschlagten Bruttosteuererträgen];
- zur Förderung von Werken der Ökumene und der Mission sowie zur permanenten Mitfinanzierung der kirchlichen Entwicklungshilfe (§ 27.2): [mindestens 1.5%, maximal 5% der veranschlagten Bruttosteuererträgen];
- zum Zwecke der Errichtung von verbandseigenen Heimen und Anstalten (insbesondere von Alters- und Pflegeheimen sowie von Alterswohnungen) oder zur Beteiligung von Verbandsgemeinden am Aufbau von solchen Sozialwerken, die in der Stadt Zürich von andern Rechtsträgern an die Hand genommen werden: [1% bis 3% des veranschlagten Bruttosteuerertrages] (§ 27.3 Abs. 1). Beiträge können auch an den Ausbau und die Renovation bestehender Heime gewährt werden (§ 27.3 Abs. 2).

Neu (vorbehältlich Annahme der Statutenrevision)

- Der Zentralkirchenpflege steht ein jährlicher Kredit von 2½% der für das laufende Geschäftsjahr veranschlagten Bruttosteuerereinnahmen zur Verfügung zur Förderung von Aufgaben, Werken und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen (§ 27.1).
- Zur Förderung von Werken der Ökumene und der Mission sowie zur permanenten Mitfinanzierung der kirchlichen Entwicklungshilfe steht der Zentralkirchenpflege ein weiterer Kredit zur Verfügung, dessen Höhe mindestens 1½%, höchstens aber 5% der veranschlagten Bruttosteuerereinnahmen beträgt. Der Kreditbetrag wird nach Massgabe der Steuereinnahmen und des eigenen Finanzbedarfs jährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt. Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, der Zentralkirchenpflege Anträge über die Verwendung dieses Kredites zu unterbreiten. (§ 27.2)

3. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

3.1. Beitragsbereiche

Der Stadtverband unterstützt Institutionen, Werke und Projekte

- die diakonischen Zielen dienen
- die kirchliche Entwicklungshilfe darstellen
- der Nothilfe
- die Oekumene und Mission fördern
- aus den Bereichen Kultur, Bildung und Spiritualität

Als diakonische Ziele gelten Werke und Projekte von Personen und Organisationen, welche der Vorbeugung, Linderung, Behebung von persönlicher und sozialer Not, Unterstützung in der selbständigen Lebensgestaltung, Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung und der Gemeinschaft dienen und/oder sich dem Ziel von Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verschrieben haben.

Die kirchliche Entwicklungshilfe setzt sich ein für menschenwürdige Lebensbedingungen und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Lebensgrundlagen.

Die Nothilfe bezweckt Rettung von Leben und Sicherung des Überlebens nach einer Katastrophe.

Die Oekumene zielt auf das friedliche Zusammenleben verschiedener Konfessionen bzw Religionen im Geist von Toleranz, Dialog und Kooperation. Mission zielt auf den Dialog, insbesondere den interreligiösen Dialog, und vermeidet jegliche Bekehrung durch Zwang und materielle oder soziale Anreize.

Bildung und Spiritualität gelten als unterstützungswert, wenn sie Herz und Geist erfreuen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaft fördern, zur sozialen Integration beitragen oder wenn kein Bezug zu Religion und Spiritualität gegeben ist.



3.2. Trägerschaft

Der Stadtverband unterstützt Institutionen, Werke und Projekte

- die eine kirchliche Trägerschaft haben oder
- aus der Kirche hervorgegangen sind oder
- im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen

3.3. Bezug

Institutionen, Werke und Projekte im Inland müssen einen direkten Bezug zu Zürich aufweisen – indem sie entweder direkt in Zürich angesiedelt sind oder Zürich im Rahmen eines überregionalen bis gesamtschweizerischen Projekts mitbetroffen ist -, oder im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen. Zu letzterem zählen insbesondere Solidaritätsbeiträge an finanzschwache Kirchgemeinden oder Beiträge im Rahmen der Ökumene.

Institutionen, Werke und Projekte im Ausland werden primär über Beiträge an die kirchlichen Hilfswerke und im Rahmen von Nothilfe unterstützt. In der Form von einzelnen Projektbeiträgen können auch weitere Träger begünstigt werden.

Für Einzelpersonen, kommerzielle Firmen, politische Unternehmen und Privatschulen (ausgenommen Privatschulen, die der Landeskirche nahestehen) ist keine Unterstützung vorgesehen.

3.4. Generelle Beurteilungskriterien

- Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer angemessenen Eigenleistung und bei grösseren oder auf eine längere Dauer angelegten Projekten von einer breit abgestützten Finanzierung abhängig gemacht, die den Fortbestand der unterstützten Institution, des Werks bzw. des Projekts sichern.
- Der voraussichtliche Mittelbedarf sowie deren Herkunft (Eigenleistung, gesprochener oder beantragter Beiträge Dritter) muss offen dargelegt werden.
- Der Mitteleinsatz muss zweckmässig und wirtschaftlich sein.
- Der administrative Aufwand darf einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.
- Institutionen, Werke bzw. Träger des Projekts müssen transparent sein und von gutem Ruf.
- Projekte der kirchlichen Entwicklungshilfe und Mission zielen auf eine Hilfe zur Selbständigkeit und respektieren den kulturellen Kontext.

3.5. Beitragsarten

Der Stadtverband unterscheidet folgende Beitragsarten: Projektbeiträge, Betriebsbeiträge, zinslose oder verzinsliche Darlehen sowie bezifferte Defizitgarantien.

Nichtkirchlichen Institutionen werden keine Betriebsbeiträge gewährt. Projektbeiträge können als Anschubkredite über max. 3 Jahre oder als einzelne Projektbeiträge zugesprochen werden. Zwischen der erneuten Zusprache eines Projektbeitrags oder einer Defizitgarantie an dieselbe nichtkirchliche Institution müssen mindestens 2 Jahre liegen.

3.6. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

3.7. Kredit für Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME-Kredit)

Für die Beiträge der Kirchgemeinden im Rahmen des OeME-Kredits gelten die besonderen Bestimmungen für den OeME-Kredit (s. Anhang).

4. Verfahren

4.1. Beitragsgesuch

Beitragsgesuche sind schriftlich und im Original unterzeichnet an den Vorstand des reformierten Stadtverbandes zu richten.

Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen beizulegen, mindestens aber eine Projektdokumentation, Informationen zur Trägerschaft, aktuellster Jahresbericht (so weit vorhanden) sowie Finanzierungsplan mit Angaben zu Eigenleistung, erwarteten Erträgen, zugesicherten und beantragten Beiträgen von Dritten, konkret gewünschtem Betrag sowie Einzahlungsschein.

Die Geschäftsstelle des reformierten Stadtverbands prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und kann die Vorlage weiterer Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

4.2. Auszahlung der Beiträge

Die Geschäftsstelle des reformierten Stadtverbands überprüft die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen und nimmt gegebenenfalls die Beitragszahlung vor.

Jährlich wiederkehrende und/oder budgetierte Beiträge werden in Absprache mit den Begünstigten zu fixen Terminen ausbezahlt (in der Regel 1 – 4x jährlich per Ende eines Quartals).

Nothilfe im Katastrophenfall wird, sofern die Glückskette sammelt, grundsätzlich an HEKS überwiesen, da die Glückskette ihre gesammelten Mittel in dem Ausmass an bestehende Hilfswerke weiter gibt, wie diese selber Geld sammeln konnten, wodurch sich der Beitrag an HEKS multipliziert.

5. Zuständigkeiten

5.1. Zentralkirchenpflege

Die Zentralkirchenpflege genehmigt die Finanzplanung mit den Jahresschwerpunkten und legt das jährliche Rahmenbudget für Beiträge in den einzelnen Funktionsbereichen fest, insbesondere für

- Gemeindeaufbau und Leitung (Beiträge an kirchliche Institutionen)

- Diakonie und Seelsorge (Beiträge an diverse diakonische Werke und soziale Institutionen, Beiträge kirchliche Hilfswerke, Katastrophen und Nothilfe Ausland, kirchliche Entwicklungshilfe, OeME-Kredit Kirchgemeinden)
- Bildung und Spiritualität
- Kultur (Beiträge an Chöre, Kulturkredit In- und Ausland)

5.2. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Bewilligung von Beitragsgesuchen im Rahmen der statutarischen Kompetenzordnung. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Ressortbeschrieb.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Missbrauch

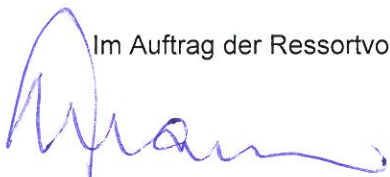
Werden Bestimmungen dieser Wegleitung oder Auflagen missachtet oder Beiträge zu Unrecht beansprucht, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

6.2. Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde vom Verbandsvorstand am 06. Februar 2013 verabschiedet und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

7. Anhang

- Wegleitung OeME-Kredit

Im Auftrag der Ressortvorsteherin

Rolf Walther


Dr. Beatrice Bänninger